Versicherungen für ADAC Ortsclubs

Ausreichender Versicherungsschutz ist für alle Personen, die sich ehrenamtlich in den ADAC Ortsclubs engagieren, von Interesse. Zunächst ist hierbei klar zu stellen, dass jeder Einzelne für ausreichenden, persönlichen Versicherungsschutz sorgen sollte. Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland jährlich fast 10 Millionen Menschen verunglücken, sind auch private Versicherungen notwendig. Manches ist gesetzlich geregelt, so wie die Kosten der Heilbehandlung, die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Rehabilitation bei Unfällen. Die Absicherung einer Erwerbsminderung oder der Hinterbliebenen hat zwar auch gesetzliche Grundlagen, hier gibt es aber Deckungslücken, die jeder selbst schließen sollte.

Über die private Absicherung hinaus ist ein Versicherungsschutz im Rahmen der Tätigkeit in einen ADAC Ortsclub sinnvoll und notwendig. Das gilt nicht nur für alle Amtsträger in den Clubs, sondern für alle, die als Clubmitglieder tätig werden, sei es als Streckenposten, Grillmeister oder Sportfahrer. Hierbei sind zwei Aspekte von Bedeutung: einerseits die Frage, wer für Schäden am Eigentum oder Gesundheit der Ortsclubmitglieder selbst aufkommt, anderseits die Frage, wer für Schäden aufkommt, die das Ortsclubmitglied Dritten im Rahmen seiner Tätigkeit zugefügt hat.

Es liegt im Interesse jedes Ortsclubmitgliedes zu wissen, wie, bei wem und ob er ausreichend versichert ist. Hier unsere Tipps dazu:

- Bin ich im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?
- Falls nicht, lassen Sie sich, sofern möglich, freiwillig in der Unfallversicherung versichern oder schließen Sie die Lücke mit Hilfe des ADAC Rahmenvertrages, dazu siehe unten.
- Denken Sie an die besonderen Verfahren zur Meldung von Schadensfällen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Klären Sie die Verfahren bevor ein Schadensfall eintritt.
- Fragen Sie nach, ob alle für Sie wichtigen Versicherungen in Ihrem Ortsclub bestehen.

Der Versicherungsschutz für die ADAC Ortsclubs, den ihrer Mitglieder und Vorstände, aber auch der aktiven Sportler, hat folgende Grundlagen:

- Seit 2005 können gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung (VBG) versichert werden.

- Der LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen stellt mit der Sportversicherung (Sozialwerk der Sporthilfe e.V.) eine speziell auf die Bedürfnisse gemeinnütziger Sportvereine abgestellte Grundsicherung bereit.

- Ein Rahmenvertrag zwischen ADAC e.V. und Zurich Versicherung AG, Bezirksdirektion Jühe, bietet umfassenden Schutz. Gegenstand ist eine Vereinshaftpflichtversicherung für Ortsclubs. Im Rahmen des Vertrages werden als Erweiterung auch Vereins-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Vereins-Rechtsschutzversicherung, Gruppen-Unfallversicherung sowie eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für Veranstaltungen angeboten.

- Besondere für den Motorsport notwendige Versicherungen sind im Rahmenvertrag verankert, z.B. Haftpflicht für nicht zugelassene Kraftfahrzeuge.

- **In Zweifelsfällen wenden Sie sich an die Fachleute der Bezirksdirektion Jühe, Ansprechpartner Andreas Kirsch, Tel. 02902/97090, Email: kirsch@juehe.de**

In der Tabelle, siehe unten, kann jeder Ortsclub prüfen, ob er auf der Grundlage der Versicherungsempfehlungen ausreichend versichert ist.

Gewisse Aufmerksamkeit muss auch dem Versicherungsschutz der Vereinsvorstände gelten. Denn jeder Vorstand ist zur “ordnungsgemäßen Vereinführung“ verpflichtet. Er muss die obliegende Sorgfaltspflicht bei der Führung der Vereinsgeschäfte sicherstellen. Hierbei wird die erforderliche Sorgfalt daran gemessen, wie eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person zu handeln pflegt. Dabei sind selbstverständlich auch stets die Umstände des Einzelfalles, insbesondere Art und Größe des Vereins zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gesehen unterliegen auch Vereinvorstände der gesetzlichen Haftung. Im besonderen Fällen muss der Vorstand nachweisen, dass er seine Pflichten nicht verletzt hat. Dies kann im Einzelfall mit besonderen Problemen behaftet sein, insbesondere dann, wenn ein abgewählter Vorstand nicht mehr entlastende Unterlagen zur Verfügung hat. Dabei ist zu bedenken, dass eine Vereinshaftpflicht Vermögensschäden nicht absichert. Um hier Vorstände und Funktionsträger abzusichern, ist eine Vermögensschadenhaftpflicht-versicherung unumgänglich, insbesondere dann, wenn der Verein selbst über Vermögen (z.B. Gebäude, Übungsanlagen oder Fahrzeuge) verfügt.

Versicherungen für einen ADAC Orts- / Korporativclub

als Empfehlung nach vorliegendem Rahmenvertrag ADAC / Jühe GmbH

Jühe

Orts-/Korporativclub:	Vereins-Haftpflicht	Vermögensschaden-Haftpflicht	Gruppenunfall-Versicherung für Vorstände und Helfer	Vereinsrechtsschutz	Kfz-Haftpflicht f. nicht zugelassene Kfz, z.B. Slalom-Karts, Trialmotorräder, Moto-Cross-Maschinen, Pkw u. Motorräder zu Übungszwecken	Veranstalterversicherungen f. Motorsport u. Touristik incl. diverser Unfallversicherungen	BG-Unfallversicherung f. ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder, im Jahr 2008 z.B. 2,73
ohne Veranstaltungen	●	—	○	●	●	—	●
mit touristischen Veranstaltungen	●	○	○	●	●	○	●
mit motorsportlichen Veranstaltungen	●	○	●	●	●	●	●
mit touristischen u. motorsportlichen Veranstaltungen	●	○	●	●	●	●	●
mit eigenem Übungsgelände/Gebäuden	●	●	●	●	●	●	●
mit Schwerpunkt "Wassersport"	●	○	●	●	○	●	●

● wird unbedingt empfohlen
○ wird bedingt empfohlen
— wird nicht empfohlen (evtl Sonderberatung nötig, z. B. bei Gebäudebesitz o. ä.)

ADAC

ADAC Westfalen e.V.